

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<p>Der Anwendungsbereich der TRVB sollte näher definiert werden.</p> <p>Anwendung von TFL in KFZ, Küchen, Eigenheimen,...?</p>	<p>z.B.: Diese TRVB ist anzuwenden für Gebäude gemäß OIB 2.1.</p>	<p>Abgelehnt</p>
1.	<p>1. Allgemeines</p> <p>Zweck dieser Richtlinie ist es, einheitliche Anforderungen bzgl. Auswahl, Zahl und Anordnung von Geräten für die Erste und die Erweiterte Löschhilfe zur Bekämpfung von Entstehungsbränden festzulegen.</p>	<p>Begriffsdefinition (Zahl – Anzahl)</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>Zweck dieser Richtlinie ist es, einheitliche Anforderungen bzgl. Auswahl, ANZAHL und Anordnung von Geräten für die Erste und die Erweiterte Löschhilfe zur Bekämpfung von Entstehungsbränden festzulegen.</p>	<p>Angenommen</p>
1.	<p>Zweck dieser Richtlinie... Diese Richtlinie bezieht sich auf... Wandhydranten gemäß TRVB 128 S</p>	<p>Wandhydranten sind nur ein Teil der TRVB 128 S, deren eigene Bezeichnung „Ortsfeste Löschwasseranlagen nass und trocken“ lautet</p>	<p>Diese Richtlinie bezieht sich auf die Verwendung der verschiedenen Leistungsklassen von Tragbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 3, von Fahrbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 1866 und Ortsfeste Löschwasseranlagen nass und trocken gemäß TRVB 128 S</p>	<p>Angenommen</p>
1.	<p>Allgemeines</p>		<p>Anwendungsbereich festlegen: wo ist die TRVB anzuwenden, was ist bei bereits bestehenden Gebäuden, bei Zubauten bei Neubauten? Soll die „alte“ TRVB F 124 von 97 für bestehende Gebäude und Umbauten noch herangezogen werden? Ein Auszug der dann „alten TRVB“ im Anhang ?</p>	<p>Angenommen:</p> <p>Neuer Text:</p> <p>Letzter Absatz unter Allgemeines...Übergangsbestimmungen</p> <p>Diese TRVB gilt für alle Objekte, die nach Inkrafttreten dieser TRVB errichtet werden, nicht jedoch für Bestandsbauten, die im ursprünglichen Konsens betrieben werden. Bei Zubauten zu Bestandsbauten ist diese</p>

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				TRVB dafür anzuwenden.
1.	Diese Richtlinie bezieht sich auf die Verwendung der verschiedenen Leistungsklassen von Tragbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 3, von Fahrbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 1866 und Wandhydranten gemäß TRVB 128 S.	Begriffsdefinition Leistungsklassen – Begriff Was ist gemeint damit?		Abgelehnt, ist in ÖN EN 3 geregelt, außerdem fehlt der pflichtige alternative Textvorschlag
1	Allgemeines	Wird die erste und erweiterte Löschhilfe nur für Gebäude verwendet oder sollte man auch die Fahrzeuge (zumindest eine Empfehlung wo nicht eine gesetzliche Vorschrift wie das ADR zur Anwendung kommt) erwähnen.		Abgelehnt, Löschmittel für Fahrzeuge werden in dieser TRVB nicht behandelt
2.1		Doppelgeleisigkeit der Brandklassen! Werden im Punkt 3.1 nochmals definiert.		Abgelehnt, Definitionen werden in die TRVB A001 transferiert
2.6		Wozu Funktionsdauer? Wird im weiteren Text nicht mehr erwähnt bzw. verwendet.		Angenommen, wird gelöscht
2.7		Vorschlag: ändern auf Nennfüllmenge. Wird auch im weiteren Dokument als Nennfüllmenge verwendet.		Angenommen, wird geändert
2.12.	Löschmitteleinheit (LE)	kommt kein weiteres Mal in der TRVB vor! – Wird nicht mehr benötigt?!		Angenommen, Definition wird in die TRVB A001 transferiert
2.12		Wozu? Löschmitteleinheiten werden in der RL nicht mehr verwendet.		Angenommen, Definition wird in die TRVB A001 transferiert
2.16		Keine klare Definition. Ist das jetzt die Brandabschnittsfläche, die Geschoßfläche, Bodenfläche auch über mehrere Geschoße,...? Dürfen wie bisher Fluchtwege (Gänge) oder Nassräume abgezogen/berücksichtigt werden?		Abgelehnt, Definition ist der ÖN B 1800 entnommen und daher nicht veränderbar. Anfrage zur Interpretation wäre an Austrian Standards Institute (ONK 011) zu richten.
2.17	Vorschlag zur Aufnahme eines zusätzlichen Begriffs	Bei der Ermittlung der erforderlichen LE bedient man sich, der nunmehr 3 Stufen geringe Brandgefährdung, mittlere Brandgefährdung und	Brandgefährdung liegt vor, wenn entzündbare Stoffe vorhanden sind und die Möglichkeit für eine	Angenommen, wird als Definition in die TRVB A

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	„Brandgefährdung“	hohe Brandgefährdung, ohne diesen Begriff der Brandgefährdung beschrieben zu haben	Brandentstehung vorhanden ist	001 neu aufgenommen
2.18	Vorschlag zur Aufnahme eines zusätzlichen Begriffs „Entstehungsbrände“	Im Punkt „1. Allgemeines“ wird der Zweck der Richtlinie angegeben „...Erste und Erweiterte Löschhilfe zur Bekämpfung von Entstehungsbränden...“ ohne den Begriff der Entstehungsbrände zu erklären Da die Brandbekämpfung auch im Stadium des Entstehungsbrandes nicht problemlos ist und insbesondere die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes darauf abzielen, dass „jeder Arbeitnehmer das Recht hat, von der Gefahr weg zu gehen“, sollten daher die Bedingungen, unter denen eine Annäherung relativ gefahrlos ist, zumindest in den Begriffsbestimmungen erklärt sein	Entstehungsbrände im Sinne dieser Richtlinie sind Brände mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass noch eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd möglich ist	Angenommen, wird als Definition in die TRVB A 001 aufgenommen. Entstehungsbrände: Im Sinne dieser Richtlinie sind Entstehungsbrände Brände mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass noch eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd und somit der Einsatz von Tragbaren Feuerlöschern möglich ist.
2.19	Vorschlag zur Aufnahme eines zusätzlichen Begriffs Ersthelfer oder Brandschutzhelfer oder (so etwas ähnliches)	In den Arbeitnehmerschutzbestimmungen ist festgelegt, dass Arbeitgeber Personen zu benennen haben, die mit den Mitteln der Ersten Löschhilfe vertraut gemacht werden (in jenen Bereichen von Betrieben, in denen sich eine besondere Brandgefahr ergibt, müssen alle Arbeitnehmer geschult werden). Hier in dieser TRVB besteht nun die Möglichkeit, diesen Personen einen „Begriff“ zuzuordnen und - das kommt später noch - auch die Ausbildung zum „Brandschutzhelfer“ festzulegen.	Brandschutzhelfer sind die ArbeitnehmerInnen, die der Arbeitgeber für Aufgaben der Brandbekämpfung benannt hat	Abgelehnt, da dieser Begriff in der TRVB 124 nicht vorkommt und Definitionen nur für Begriffe, die im Haupttext verwendet werden, erforderlich sind.
3.1	Tabelle	Die Piktogramme sind nicht Bestandteil der ÖNORM EN 2, diese sind (bis auf Brandklasse D) aus ÖNORM EN 3-7 enthalten.		Abgelehnt, der Verweis auf EN 2 bezieht sich nicht auf die Piktogramme, sondern nur auf die Brandklassen
3.1		Piktogramme sind nicht in der EN2 geregelt. Die Piktogramme können für die Brandklasse A, B, C und F der EN3-7 entnommen werden.		Abgelehnt, der Verweis auf EN 2 bezieht sich nicht auf die Piktogramme, sondern nur auf die Brandklassen
3.2	Tabelle 2	Dieser Abschnitt sollte gestrichen werden, da dieser bereits in Abschnitt 4.2.1, Tabelle 3 enthalten ist.		Abgelehnt, Tab. 2 dient der einfachen Übersicht

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
3.2	Tabelle letzte Zeile SONDERLÖSCHMITTEL	Was ist damit gemeint?! Ist außer in Pkt. 4.1.3. mit LÖSCHSAND, sonst nicht näher definiert.	Anbringen einer Fußnote. Hinweis auf Pkt. 4.1.3 und Ergänzung der Beispiele. Ggf. Ergänzung der Brandklassen (D)	Angenommen, Fußnote mit Querverweis wird gemacht, sowie als Beispiele Salz, Zement u.a. angeführt
3.2	Tabelle 2	Wasser und Schaummittel“ in der 2. Zeile kann auch eine reine Schaummittellösung sein (zB Gloria Imprex)und muss nicht zwingen eine Schaummittel-Wassergemisch sein		Angenommen, Ausdruck wird durch „Schaummittellösung“ ersetzt
3.2	Tabelle 2	Bei Glutbrandpulver (ABC-Pulver), Brandklasse A: Bedingte Eignung. Glut kann mit Pulver nicht gelöscht werden – kein Kühleffekt! Bei Sonderlöschmittel: Achtung! Nicht alle „Sonderlöschmittel“ müssen für die Brandklasse F geeignet sein! Feuerlöscher für die Brandklasse F müssen auch nicht zwangsweise für die Brandklasse A UND B geeignet sein!		Abgelehnt, Glutbrandpulver löscht sehr wohl Brände mit Glut Angenommen, es wird durch eine Anmerkung erklärt, dass in der Zeile Sonderlöschmittel die Bullets ein entweder/oder und kein sowohl/als auch sind.
3.3	Vorschlag über die Aufnahme eines eigenen Punkts zur Darstellung eines Beispiels für die Beschriftung eines Feuerlöschers, um darzustellen, wie Brandklassen, Löschmittel, Löschmitteleinheiten, etc. auf einem Löschergerät angegeben sein sollten	Die Leser und Anwender der TRVB können sich unmittelbar mit den Angaben auf einem Löschergerät auseinandersetzen. Nähere Erklärungen werden leichter verstanden		Angenommen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung																																				
3.4	Vorschlag über eine weitere Tabelle zur Zuordnung des Wertes des Löschvermögens nach EN 3 einer Zahl für die Löschmitteleinheiten (LE)	<p>Es gibt in der vorgeschlagenen TRVB keine unmittelbare Möglichkeit, das dem Löschgerät zugeordnete Löschvermögen in Löschmitteleinheiten (LE) „umzurechnen“. Zur Berechnung der Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher eines bestimmten Typs ist die Hilfsgröße, die „Löschmitteleinheit (LE)“ erforderlich.</p> <p>In Punkt 5.2 wird zwar darauf verwiesen, für die Art, Größe und Zahl der erforderlichen Löschgeräte die Tabellen dieser Richtlinie zu ermitteln - es fehlt aber die Umrechnungstabelle</p>	<table border="1" data-bbox="1464 300 1809 616"> <thead> <tr> <th colspan="3">Löschvermögen</th> </tr> <tr> <th>LE</th> <th>Brandklasse A</th> <th>Brandklasse B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>5A</td><td>21B</td></tr> <tr><td>2</td><td>8A</td><td>34B</td></tr> <tr><td>3</td><td></td><td>55B</td></tr> <tr><td>4</td><td>13A</td><td>70B</td></tr> <tr><td>5</td><td></td><td>89B</td></tr> <tr><td>6</td><td>21A</td><td>113B</td></tr> <tr><td>9</td><td>27A</td><td>144B</td></tr> <tr><td>10</td><td>34A</td><td></td></tr> <tr><td>12</td><td>43A</td><td>183B</td></tr> <tr><td>15</td><td>55A</td><td>233B</td></tr> </tbody> </table> <p>Wird ein Feuerlöscher für unterschiedliche Brandklassen (z.B. A und B) eingesetzt und ist dem Löschvermögen für die jeweilige Brandklasse eine unterschiedliche Anzahl von Löschmitteleinheiten zugeordnet, so ist der niedrigere Wert der Löschmitteleinheiten anzusetzen, (z.B. 43A und 113B ergeben 6 LE)</p>	Löschvermögen			LE	Brandklasse A	Brandklasse B	1	5A	21B	2	8A	34B	3		55B	4	13A	70B	5		89B	6	21A	113B	9	27A	144B	10	34A		12	43A	183B	15	55A	233B	<p>Abgelehnt, es wurde bewusst auf die LE verzichtet, die TFL sollen nicht nach LE sondern nach Löschvermögen bemessen werden.</p> <p>Es wird jedoch in der Einleitung eine Erklärung für die neue Einteilungsphilosophie eingefügt.</p> <p>Weiters wird bei der Tab. 7 eine Erklärung, dass Löschvermögen herstellerabhängig ist, eingefügt.</p>
Löschvermögen																																								
LE	Brandklasse A	Brandklasse B																																						
1	5A	21B																																						
2	8A	34B																																						
3		55B																																						
4	13A	70B																																						
5		89B																																						
6	21A	113B																																						
9	27A	144B																																						
10	34A																																							
12	43A	183B																																						
15	55A	233B																																						
4.1.1.	<p>4.1.1. Tragbare Feuerlöscher</p> <p>Diese Richtlinie bezieht sich nur auf solche Tragbaren Feuerlöscher, die gemäß ÖNORM EN 3 geprüft und zugelassen sind.</p>	Wie erfolgt eine Bemessung beim Vorhandensein von (alten) Handfeuerlöschern?!	Allgemeine Ergänzung erforderlich!	Abgelehnt, Handfeuerlöscher nach ÖN F 1050 sind nicht mehr gebräuchlich, im Übrigen wird auf die Übergangsregelung verwiesen.																																				
Nach Tab. 3	Diese Kurzbezeichnungen sind auch in Brandschutzplänen gemäß TRVB 121 O zu verwenden.	Nach TRVB 121 O 15 sind nur die Kennbuchstaben anzuführen. Widerspruch!		Angenommen, Text wird ergänzt um „allerdings ohne Mengenangabe“																																				
4.1.1.1	Tabelle 3	hier sind die reinen Wasserfeuerlöscher angeführt, in der Berechnung kommen sie aber nicht mehr vor.		Abgelehnt, Kommentar nicht verständlich																																				
4.1.1.1	Nach der Tabelle 3	<p>Diese Kurzbezeichnungen sind.....:</p> <p>Wie kommt der BS-Planersteller zu der</p>		Abgelehnt, die Information des Planerstellers ist nicht Aufgabe dieser TRVB																																				

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Information?		
4.1.2	Überschrift „Wandhydranten gemäß TRVB 128 S“ sowie im Text: Als Geräte der Ersten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S, Ausführungsvarianten 1a, 1b, 2a, 2b und Schaumwandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführung „K“ und „M“	Wandhydranten sind nur ein Teil der TRVB 128 S, deren eigene Bezeichnung „Ortsfeste Löschwasseranlagen nass und trocken“ lautet.	In der Überschrift könnte der Wortlaut bleiben. Im Text sollte klar zum Ausdruck kommen, dass nur jene Löschwasseranlagen als Erste Löschhilfe gelten, die über geeignete Einrichtungen (formfester Schlauch, Löschdüse, etc.) verfügen, um Irrtümer auszuschließen.	Abgelehnt, Text ist klar
4.1.3		Derzeit läuft eine Umfrage CEN/TC 70, die EN 1869 ersatzlos zurückzuziehen.		Abgelehnt, es kann nicht auf das Ergebnis dieser Umfrage gewartet werden. Sollte diese EN bis zur Drucklegung aufgehoben werden, wird der Querverweis entfernt.
4.1.3	4.1.3. Sonstige Zusätzlich können bei bestimmten Nutzungen Sonderlöschgeräte und -mittel wie Löschdecken gemäß ÖNORM EN 1869, Löschsand und dgl. eingesetzt werden.	Siehe auch Kommentar zu Pkt. 3.2 Ergänzung von weiteren Beispielen!		Angenommen, Beispiele werden ergänzt
4.1.3	Zusätzlich können bei bestimmten...	Ev. andere Formulierung:	Ergänzend zu der nach dieser RL ermittelten Anzahl an Erster und Erweiterter Löschhilfe können bei bestimmten...	Angenommen
4.2.1.	Nach Tabelle 4: Diese Kurzbezeichnungen...	Woher weiß der Planersteller, wenn er keine TRVB 124 F gelesen hat?		Angenommen, Text wird ergänzt um „allerdings ohne Mengenangabe“
4.2.2	4.2.2. Wandhydranten gemäß TRVB 128 S Als Geräte der Erweiterten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S, Ausführungsvariante 3 und Schaumwandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführung „G“.	Ergänzung – Text für Kennzeichnung im Brandschutzplan		Angenommen, wird ergänzt
4.2.2	Überschrift „Wandhydranten gemäß TRVB 128 S“ sowie im Text: Als Geräte der Ersten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S, Ausführungsvarianten...	wie oben zu Punkt 4.1.2	In der Überschrift könnte der Wortlaut bleiben. Im Text sollte klar zum Ausdruck kommen,	Abgelehnt, Text ist klar

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			dass nur jene Löschwasseranlagen als Erweiterte Löschhilfe gelten, die über geeignete Einrichtungen (formfester Schlauch, Löschdüse, etc.) verfügen, um Irrtümer auszuschließen.	
4.2.2	Als Geräte der Ersten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S, Ausführungsvariante 3 und Schaumwandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführung „G“	<p>Gemäß Definition ist die Erweiterte Löschhilfe die Gesamtheit jener Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr entsprechend einem vorbereiteten Organisationsschema von hierfür geschulten und hierzu bestimmten Personen mit Löschgeräten durchgeführt werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund ist es nicht zu verstehen, warum Löschwasseranlagen der Ausführungsart 2a und 2b nicht auch bereits als Erweiterte Löschhilfe in Betracht kommen, da</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Systemleistung dieser Einrichtung bei 300l/min (2a) und 600l/min (2b) liegt • entsprechender Fließdruck vorliegt und • C-Festkupplungen vorliegen <p>Eine Vielzahl von Unternehmen bis hin zu (Wohn)Hochhäusern ist mit diesen Löschwasseranlagen ausgestattet.</p> <p>Aus der Systematik der OIB-Richtlinien 2 und 2.1 ist ableitbar, dass <i>Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr</i> (OIB RL 2, Pkt. 3.10.2 und OIB RL 2.1 Pkt. 3.11.1) als Erweiterte Löschhilfe gelten.</p> <p>Dazu kommt, dass es eine Vielzahl von Betriebsfeuerwehren in Österreich gibt, die über geeignete Löschwasseranlagen für ihre Einsatzzwecke, allerdings nicht nach Ausführungsart 3 verfügen. Das nicht als Erweiterte Löschhilfe anzuerkennen, wäre nicht gut.</p>	Als Geräte der Erweiterten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S, Ausführungsvariante 2a, 2b und 3 sowie Schaumwandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführung „G“	Abgelehnt, die Ausführungen 2a und 2b werden erst zu einem Mittel der Erweiterten Löschhilfe, wenn der formstabile Schlauch abgekuppelt und C-Schläuche durch die betriebliche Brandschutzorganisation angeschlossen werden.

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
4.3	Anwendungsbeschränkungen zusätzliche Anmerkung		Bei Schaumfeuerlöscher (vor allem solche mit Schaummittel - Wasser-Gemisch) in Wohngebäuden – Mehrparteihäusern, wäre der Hinweis dass diese nicht für die Brandklasse F geeignet sind, anzubringen, da es beim Ablöschen von Fettbränden zu gefährlichen Reaktionen (Fettauswurf – „Fettexplosion“) kommen kann,	Abgelehnt, die Nichteignung ist in der Tab. 2 ersichtlich
4.3	Anwendungsbeschränkungen: Für die Erste Löschhilfe dürfen Pulverlöscher mit einer Nennfüllmenge von weniger als 6 kg und Wasserlöscher sowie Schaumlöscher mit einer Nennfüllmenge von weniger als 6 Litern nicht bereitgestellt werden...	Hier würde ich empfehlen, nicht nur den Mindest-Löschmittelinhalt, sondern auch einen Mindestwert der Löschmitteleinheiten (LE) einführen. Für Löschergeräte unter einem Wert von 6 LE sollte gut überlegt werden, diese zuzulassen, unter 4 LE = jedenfalls unzulässig! Vergleichsweise legt die deutsche ASR 2.2 fest, dass „für die Grundausstattung nur Feuerlöscher angerechnet werden, die jeweils über mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen“ (Punkt 5.2.1)	Für die Erste Löschhilfe dürfen Pulverlöscher mit einer Nennfüllmenge von weniger als 6 kg und Wasserlöscher sowie Schaumlöscher mit einer Nennfüllmenge von weniger als 6 Litern nicht bereitgestellt werden. Das Mindest-Löschvermögen muss für die Erste Löschhilfe 6 LE betragen.	Teilweise berücksichtigt: Erster Absatz des Punktes wird gestrichen, Anforderungen stehen in den Anmerkungen zu Tab. 7.
4.3.1	1. Satz – Für die Erste Löschhilfe.... 2. Satz -außer diese Löscher... (auch 4.3.2) 3. Satz - ÖVE/ÖNORM E 8350	Würde thematisch besser zu Punkt 4.1.1 passen. Es wäre dadurch klarer, dass nur Feuerlöscher mit mind. 6 kg/l in der Tabelle 3 vorkommen. Löscher ändern auf Feuerlöscher, lt. Definition – kommt in der RL öfter vor!!! Das Einfügen eines Auszugs der E8350 wäre sinnvoll. Analogie zur EN 1866.		Ist durch Streichung des 1. Absatzes nicht mehr relevant Angenommen Abgelehnt, die ÖN unterliegt einem Copyright
4.3.2	4.3.2. In Räumen mit Menschenansammlungen sowie in Verkaufsstätten, Veranstaltungsstätten, Schulen, Beherbergungsstätten und Bürobereichen dürfen mit	Definition ergänzen – Räume mit Menschenansammlungen		Abgelehnt, nicht definierbar, weil bundesländerweise verschiedene

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Ausnahme von jenen Räumen, wo jedenfalls überwiegend mit Bränden der Brandklasse B gerechnet werden muss, Pulverlöscher nicht bereitgestellt werden: es dürfen nur solche Löscher bereitgestellt werden, deren Einsatz nicht zu einer Sichtbehinderung führt (z.B. Wasser, Schaum).			Bestimmungen gegeben sind
4.3.2			Anstalten (Justizanstalten und Krankenanstalten) mit in die Aufzählung aufnehmen	Angenommen
4.3.3Sprühdüsen....	Besser: „speziellen Sprühdüsen“, da alle Feuerlöscher in unterschiedlichen Formen Sprühdüsen haben!		Angenommen
4.3.4	4.3.4. Hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung von Löschmitteln zur Löschung von Gasbränden (Brandklasse C) ist zu beachten, dass solche Brände vorzugsweise durch Entzug des brennbaren Stoffes (Sperrern der Gaszufuhr) gelöscht werden sollten. Der Einsatz Tragbarer Feuerlöscher ist in solchen Brandfällen nur zur Verhinderung weiterer Brandausbreitung sowie zur Ablöschung von Sekundärbränden sinnvoll. Anmerkung: Das Ablöschen der brennenden Gasflamme ohne Absperren der Gaszufuhr bedingt ein weiteres Ausströmen brennbaren Gases und damit erhöhte Explosionsgefahr.	 zum Ablöschen von Gasbränden zum Ablöschen von Sekundärbränden sinnvoll.	Angenommen Angenommen
Tabelle 5	Tabelle 5: Bei folgenden Mindestraumvolumina und Löschmittelmengen ist von keiner Personengefährdung auszugehen	Ergänzung der Tabelle mit Nutzflächenangabe bei unterschiedlichen Raumhöhen, damit man sich besser unter den Volumsangaben etwas vorstellen kann.	zB. RH 2,5 / 3 / 4 / 5 m 20 m ³ - 8 / 6,6 / 5 / 4 m ² 50 m ³ - 20 / 16,6 / 12,5 / 10 m ²	Abgelehnt
4.3.5		Tabelle 5: Bei folgenden Mindestraumvolumina und Löschmittelmengen ist von keiner Personengefährdung auszugehen	Tabelle 5: folgenden Mindestraumvolumina und maximale Löschmittelmengen (siehe Hinweis)	Angenommen
4.3.5			Definitives Hinweisschild vorgeben, z. B.:	Angenommen, Bild 1 wird aufgenommen „z.B.“ im Text wird entfernt.

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			<div style="border: 2px solid red; padding: 5px; margin-bottom: 5px;">CO2 Löscher nur von der offenen Türe aus einsetzen und Raum nicht betreten!</div> <div style="border: 2px solid red; padding: 5px;">Bei Löschvorgang mit Co2 Löscher Raum wegen Erstickungsgefahr nicht betreten!</div>	
4.3.7	Für die Bereitstellung im Freien und in frostgefährdeten Räumen vorgesehene Wasser- und Schaumlöscher ist eine Frostbeständigkeit bis -30°C erforderlich.	<p>Viele am Markt verwendete Schaumlöschmittel sind nur bis -25°C zugelassen. Somit würde die Regelung mit -30°C ein Problem in der weiteren Wartung und Verwendung von bestehenden Löschmitteln darstellen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Temperaturbeständigkeit bis -25°C ausreichend, da diese Temperaturen über mehrere Tage hinweg einwirken müssen um Schäden am Gerät zu verursachen.</p>	Frostbeständigkeit bis -25°C	Angenommen
5.1	Tragbare Feuerlöscher....	Wiederholung! Siehe Punkt 4.1.1		Abgelehnt, Handfeuerlöscher nach ÖN F 1050 sind nicht mehr gebräuchlich, im Übrigen wird auf die Übergangsregelung verwiesen.
5.3.1		<p>Gemäß EN 1838 gelten als Stellen, die durch Beleuchtung hervorzuheben sind u.a.:</p> <p>nahe jeder Brandbekämpfungs- und Meldeeinrichtung, so dass 5 lx vertikale Beleuchtungsstärke an den Melde-, den Brandbekämpfungseinrichtungen und der Anzeigen der Brandmeldeanlage erreicht werden;</p>	Als Anmerkung einfügen.	Abgelehnt, es wird nur die Sichtbarkeit (nicht versteckt) geregelt, nicht aber die Beleuchtungsstärke des Umfeldes
5.3.1		Sollte die ON EN 1838: hervorzuhebende Stellen mittels Sicherheitsbeleuchtung (unter anderem Erste Hilfe Kästen und Mittel zur Brandbekämpfung) hier genannt werden?		Abgelehnt, es wird nur die Sichtbarkeit (nicht versteckt) geregelt, nicht aber die Beleuchtungsstärke des Umfeldes

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
5.3.1	Löschgeräte sind stets an gut sichtbaren, jederzeit leicht zugänglichen Aufstellungsplätzen vorzugsweise im Verlauf von Fluchtwegen bzw. Aus oder Notausgängen bereitzuhalten	<p>Grundsätzlich „JA“, aber: es muss unbedingt darauf geachtet und in der Richtlinie aufgenommen werden, dass die frei bleibende Durchgangslichte von Ausgängen und Notausgängen durch die Bereitstellung von Löschgeräten nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Es gibt genug Bilder aus der Praxis, wo man sich beim Hinweis, wonach die Einschränkung der Türbreite nicht ok ist, noch der Frage ausgesetzt sehen könnte „und wo steht das?“</p> <p>(Hinweis: Das Einfügen eines Realbeispiels in Form eines Bildes war mir in dieser Tabellenvorlage nicht möglich)</p>	<p>Löschgeräte sind stets an gut sichtbaren, jederzeit leicht zugänglichen Aufstellungsplätzen vorzugsweise im Verlauf von Fluchtwegen bzw. Aus oder Notausgängen bereitzuhalten. <i>Die freie Durchgangslichte für Türen im Verlauf von Fluchtwegen (Ausgänge, Notausgänge, Endausgänge) darf durch die Löschgeräte nicht beeinträchtigt werden.</i></p>	Angenommen (Kursivtext)
5.3.2	GK1	Gebäudeklassen nach OIB?!? Oder länderspezifischen Bauordnungen?		Abgelehnt, die Gebäudeklassen sind in den Begriffsbestimmungen des OIB österreichweit einheitlich geregelt
5.3.3	FOK	Fußbodenoberkante	FOK bitte genauer erläutern (unter Begriffsbestimmungen oder ausgeschrieben)	Angenommen: FOK (Fußbodenoberkante)
5.3.4			Tragbare Feuerlöscher dürfen im Allgemeinen nicht frei am Boden aufgestellt werden (Gefahr des Verstellens, der Verletzungsgefahr sowie Beschädigung durch Umfallen und Nichtauffinden im Brandfall)	Teilweise angenommen: „Im Allgemeinen“ bleibt, Klammerausdruck wird ergänzt
5.3.5		Absatzfehler	5.3.6 löschen	Angenommen
5.3.5		Es ist am Beginn dieses Abschnittes bereits auf die KennV hinzuweisen.	Die Aufstellungsplätze von Löschgeräten sind mit Hinweisschildern gemäß KennV oder ÖNORM EN ISO 7010	Angenommen: Es wird folgender Satz eingefügt: Zitat KennV § 3 (2): Abweichend von Abs. 1 Z 4 sind geringfügige Abweichungen von den Darstellungen laut Anhang 1 insoweit zulässig,

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
				als Bedeutung oder Verständlichkeit der Aussage nicht verändert oder vermindert werden. Es können daher auch die Zeichen der ÖNORM EN ISO 7010 verwendet werden.
5.3.5	Die Aufstellungsplätze von Löschgeräten sind mit Hinweisschildern gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (siehe...	Wir haben eine gesetzliche Pflicht, in Betrieben, die Arbeitnehmer beschäftigen und damit das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz anwenden müssen, grundsätzlich nach Kennzeichnungsverordnung vorzugehen. Die KennV wurde zuletzt 2015 novelliert (BGBl. Nr. 184/2015), hat im Zuge dessen aber leider die EN ISO 7010 nicht behandelt. Dass gemäß Erlass die Beschilderung nach ÖN EN ISO 7010 zugelassen ist, ändert nichts an der Tatsache, dass nach gesetzlicher Regelung vorzugehen ist. Es sollte daher die Kernaussage des genannten Erlasses zitiert werden: <i>Kennzeichnungen entsprechend der ÖNORM EN ISO 7010 sind zulässig, da allfällig bestehende Abweichungen der Piktogramme und Schilder von den Darstellungen in Anhang 1 KennV die Bedeutung oder Verständlichkeit der Aussage nicht verändern oder vermindern.</i> Demnach ist eine Umformulierung des TRVB-Vorschlags erforderlich.	Die Aufstellungsplätze von Löschgeräten sind mit Hinweisschildern gemäß Kennzeichnungsverordnung KennV und unter Berücksichtigung einschlägiger Normen gut sichtbar und dauerhaft ... zu kennzeichnen. Da die Aussagekraft der in ÖNORM EN ISO 7010 verwendeten Beschilderung jener der KennV entspricht, werden folgende Hinweisschilder für Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe vorgeschlagen: Tabelle 6	Siehe oben
5.3.5	ÖNORM EN ISO 7010	Es gilt KennVO, da Bundesgesetz/-recht im Stufenbau der Rechtsordnung höherwertiger als eine Norm ist!!!		Siehe oben
5.3.6/5.3.8	5.3.6/5.3.8	Formatierungsfehler?		Angenommen, Nummerierung wird korrigiert
5.3.6	Tabelle 6 Tragbare Feuerlöscher... Wandhydrant... Fahrbarer Feuerlöscher	Gültiges Recht anführen! Kennzeichnung nach KennVO!!! Bezeichnungen stimmen nur teilweise mit ISO überein. F001 Feuerlöscher, F002		Teilweise angenommen, Symbol vermutlich in der ISO 7010 falsch benannt,

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		Löschschlauch.		wird ev. mit erklärendem Zusatztext verwendet werden.
5.3.6	Tabelle 6 gut sichtbar und dauerhaft in einer Höhe (Unterkante Hinweisschild) von ca. 200 cm über FOK zu kennzeichnen. Sofern der Standort des Löscherätes auf Gängen nicht eindeutig erkennbar ist, so sind Fahnen- oder Winkelschilder zu verwenden.	Da sich weder die KennV noch die EN ISO 7010 über eine Mindestgröße bemühen, sollte hier in der TRVB unbedingt eine praktikable und gängige Mindestgröße der Beschilderung vorgeschlagen werden, um „Minis“ zu vermeiden.	Tabelle 6 gut sichtbar und dauerhaft in einer Höhe (Unterkante Hinweisschild) von ca. 200 cm über FOK zu kennzeichnen. Sofern der Standort des Löscherätes auf Gängen nicht eindeutig erkennbar ist, so sind Fahnen- oder Winkelschilder zu verwenden. <i>Die Mindestgröße der Beschilderung sollte 200 mm x 200 mm nicht unterschreiten.</i>	Angenommen: Text (kursiv) wird aufgenommen
5.3..6	Anmerkung: Bereits vorhandene Hinweisschilder....	Mit dem Erlass wird die ISO 7010 als gleichwertig durch das ZAI akzeptiert, jedoch ändert ein Erlass kein Bundesrecht!		Siehe oben
5.3.6, 5.3.8, 5.3.9 und 5.3.10		Nummerierung weglassen!		Nummerierung wird korrigiert
5.3.7		Absatzfehler	5.3.8 und 5.3.9 löschen	Nummerierung wird korrigiert
5.3.7			Wenn möglich genauere Größendefinition von „großen Hallen“, sowie definitives Anführen der Kennzeichnung in den Farben Rot und Weiß, um keine architektonischen Auslegungsfreiräume zu schaffen!	Definition abgelehnt, farbliche Kennzeichnung aufgenommen
5.3.9 (derzeit)		Es sollte ein Abbildungsbeispiel für die lotrechte Anordnung eingefügt werden.		Teilweise angenommen, Satz wurde neu formuliert
5.3.9	Die Länge der Kennzeichnung hat bei lotrechter Anordnung mind. 1,0 m zu	Beispiel Skizze ergänzen.		Teilweise angenommen, Satz wurde neu formuliert

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
5.3.9	Die Länge der Kennzeichnung hat bei lotrechter Anordnung mind. 1,0 m zu betragen.		was ist hier gemeint ?	Teilweise angenommen, Satz wurde neu formuliert
5.3.9	Die Länge....	Die Länge welcher lotrechten Anordnung der Kennzeichnung ist da gemeint?		Teilweise angenommen, Satz wurde neu formuliert
5.3.10	Skizze „Säulen Kennzeichnung“	Darstellung der Rundumkennzeichnung Maßstabsgerecht – gleiche Abstände von a und b!		Angenommen
5.3.13		Satzumstellung	Löschgeräte sind anderen Aufstellungsplätze vor übermäßig....	Angenommen, Formulierung wird angepasst
5.3.13	Aufstellungsplätze von Löschgeräten...	Aufstellungsplätze: Nicht die Aufstellungsplätze, sondern die Löschgeräte sind vor Umwelteinflüssen zu schützen. Löschgeräte oder Feuerlöscher lt. Definitionen? Kommt im Text öfter vor. Man sollte sich auf einen Begriff einigen.		Angenommen, Formulierung wird angepasst
5.3.14	Die Aufstellung der Löschgeräte kann in Form von Löschgerätestützpunkten erfolgen, sofern dies einer rascheren Entstehungsbrandbekämpfung dient.	Könnte man hier Beispiele nennen, um zu vermeiden, dass dies nun zum Regelfall wird und erst im Schadensfall draufkommt, dass es in der Realität nicht rascher gegangen ist. Auch bei längerem Nachdenken fällt mir keine Nutzung ein, bei der das dienlich sein sollte.		Abgelehnt, Löschgerätestützpunkte sind nur in Sonderfällen erforderlich
5.3.16	Vorschlag über einen zusätzlichen Punkt: Vorübergehendes Entfernen von Löschgeräten	Im Speziellen ist es bei Versammlungs- und Veranstaltungsstätten gängige Praxis, die für den Veranstaltungsbetrieb erforderliche Anzahl an Löschgeräten erst unmittelbar vor Beginn einzubringen. Damit soll verhindert werden, dass Löschgeräte - wie leider auch gängige Praxis - verschwinden. Es sollte daher geregelt werden, dass eine Mindestausstattung (z.B. für „geringe Brandgefährdung“) IMMER vorhanden sein muss, wenn es vorübergehend aus diversen Überlegungen heraus erforderlich ist, nicht die volle Belegungsdichte bereit zu halten. Damit würde man auch die gängige Praxis	Sollte für einen bestimmten Zeitraum erforderlicher Rüstarbeiten (z.B. Auf- und Abbautätigkeit bei Veranstaltungsbetrieben ö.ä.) die für den Normalbetrieb erforderliche Anzahl an Mitteln der Ersten Löschhilfe reduziert werden, so muss zumindest die Anzahl der verbleibenden Löschgeräte jener für „geringe Brandgefährdungskategorie“ gemäß Tabelle 7 entsprechen.	Abgelehnt, aus rechtlichen Gründen nicht möglich

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		legitimieren.		
5.4	5.4. Löschgeräte sind dokumentarisch zu erfassen, um eine Übersicht über Zahl, Art, Alter und Regelmäßigkeit der wiederkehrenden Überprüfung aller in einer Nutzungseinheit vorhandenen Geräte zu ermöglichen.	Begriff – Zahl oder Anzahl	Anzahl	Angenommen, wird berücksichtigt
5.4 und 5.5		Diese Punkte als organisatorische Punkte notwendig oder mit TRVB O 119 bzw. 120 abgebildet? Der Begriff „Brandschutzwarte“ kann entfallen, da diese Hilfspersonal des BSB sind.		Abgelehnt, aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Text beibehalten
5.4	Dokumentarische Erfassung von Löschgeräten	Diesen Punkt sollte man in weitere Unterpunkte gliedern	Folgende Aufzeichnungen sind zu führen:	Abgelehnt, für Auflistung zu wenig Punkte
5.4.1	Löschgeräte sind dokumentarisch zu erfassen, um eine Übersicht über Zahl, Art, Alter und Regelmäßigkeit der wiederkehrenden Überprüfung aller in einer Nutzungseinheit vorhandenen Geräte zu ermöglichen.	Das entspricht dem ursprünglichen Text des Punktes 5.4		Abgelehnt, Punkt 5.4.1 nicht vorhanden
5.4.2	Vorschlag eines Zusatzpunktes Aufbewahrung der Ergebnisse wiederkehrender Überprüfungen	Gem. §13 Abs. 5 Arbeitsstättenverordnung ist eine Aufbewahrungsfrist der Ergebnisse von Überprüfungen von mind. 3 Jahren vorgesehen, die nur entfallen darf, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden. Das sollte in dieser Form auch in der Richtlinie wiedergegeben werden.	Über die wiederkehrenden Prüfungen von Mitteln der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sind die Aufzeichnungen über die Prüfergebnisse mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen über die Prüfung von Löschgeräten können entfallen, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden.	Abgelehnt, ist in der AStV geregelt und gilt ex lege
5.4.3	Vorschlag eines Zusatzpunktes Bedienungsanleitungen	Gemäß der (neuesten) gesetzlichen Regelungen (z.B. Druckgerätegesetz) müssen Bedienungsanleitungen an den Endverbraucher ausgegeben werden.	Bedienungsanleitungen der tragbaren und fahrbaren Löschgeräte müssen bei den Dokumenten gesammelt aufliegen.	Abgelehnt, Bedienungsanleitungen befinden sich direkt auf den Geräten
5.5 Es ist ferner zweckmäßig, die Löschgerätestandorte in die Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O einzutragen.	Widerspruch zur TRVB 121 O 15 – Löschgerätestandorte sind grundsätzlich nicht		Abgelehnt, TRVB 121 verbietet nicht die

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		einzutragen, max. die WH in den Geschoßübersichtsplänen		Eintragung der Standorte
5.5	Brandschutzbeauftragte bzw. Brandschutzwarte sind in ihrem Wirkungsbereich für den augenscheinlich ordnungsgemäßen Zustand der Löschgeräte verantwortlich. Die Löschgeräte sind in den Eigenkontrollplan gemäß TRVB O 120 einzubeziehen. Es ist ferner zweckmäßig, die Löschgerätestandorte in die Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O einzutragen.	<p>Und wenn es keine Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwarte gibt erklärt sich damit in der Realität niemand zuständig...</p> <p>Tatsächlich sind immer die Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Gebäuden und baulichen Anlagen für die Bereitstellung und den ordnungsgemäßen Zustand von Löschgeräten zuständig und dafür verantwortlich. Bei Vorhandensein von BSB oder BSW wird die Kontrolle delegiert, nicht aber die Verantwortung. Es müsste also eine Umformulierung erfolgen, um klarzustellen, dass es in allen Organisationen und auch in Wohngebäuden erforderlich ist, für die Bereitstellung und den ordnungsgemäßen Zustand von Löschgeräten zu sorgen.</p>	5.5 Für die Bereitstellung und den ordnungsgemäßen Zustand der Löschgeräte sind die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten von Gebäuden und baulichen Anlagen verantwortlich. Sind Brandschutzwarte oder Brandschutzbeauftragte nominiert, so fällt die Kontrolltätigkeit über den ordnungsgemäßen Zustand und die Veranlassung der periodischen Überprüfungen in den Wirkungsbereich dieser Brandschutzorgane. Die Löschgeräte sind dabei in den Eigenkontrollplan gemäß TRVB O 120 einzubeziehen. Es ist ferner zweckmäßig, in Betrieben, in denen ein Brandschutzplan aufliegt, dort die Löschgerätestandorte gemäß TRVB 121 O einzutragen.	Angenommen, wird angenommen
5.6	5.6. Instandhaltung Löschgeräte sind grundsätzlich in zweijährlichen Abständen wiederkehrenden Überprüfungen durch einen Sachkundigen gemäß ÖNORM F 1053 (Tragbare Feuerlöscher) bzw. ÖNORM F 1056 (Fahrbare Feuerlöscher) unterziehen zu lassen und gegebenenfalls instanzzusetzen oder auszutauschen.	<p>Begriff – zweijährlich und zweijährig</p> <p>Bezieht sich auf ABSTÄNDE und muss daher richtig ZWEIJÄHRIGEN heißen.</p>	... zweijährigen ...	Angenommen
6.1		Die maximale Gehweglänge sollte definiert werden.	Bei einer trägen Sprinklerauslösung ist ev. der Brand bereits über dem Stadium des Entstehungsbrandes hinaus.	Teilweise angenommen, maximale Entfernung wird durch maximale Gehweglänge ersetzt

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
6.1	<p>6.1. Ermittlung der erforderlichen Tragbaren Feuerlöscher</p> <p>Die Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöscher hat in Abhängigkeit von der Brandgefährdung und der Netto-Grundfläche je Geschoss gemäß Tabelle 7 zu erfolgen. Es darf bei Ermittlung der Anzahl und Standorte der TFL weder die max. Fläche noch die max. Entfernung gemäß Tabelle 7 überschritten werden:</p>	<p>Beschreibung der gesamte Bemessung nicht verständlich!</p> <p>Besser wäre es den Berechnungsvorgang genau zu beschreiben und nicht zahlreiche Anforderungen, Gebote und Verbote durcheinander anzuführen. Damit könnte man sich auch die vielen Beispiele sparen. Auch deshalb, da in keinem Beispiel die max. Gehweglänge umgesetzt ist, sondern die Einhaltung jedes Mal nur vorausgesetzt wird.</p> <p>Leitfaden – wie bei LÖWA-Berechnung</p> <p>Weiters ist kein Hinweis enthalten, wie vorzugehen ist, wenn in dem Geschoß Bereiche mit unterschiedlichen Brandgefährdungskategorien vorhanden sind. Es wird vorgeschlagen, wie auch bei der alten Methode praktiziert, die Bereiche getrennt zu bemessen.</p>		<p>Abgelehnt, Tabelle ist verständlich und es wurde kein Alternativvorschlag angeführt</p>
6.1	<p>Bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S kann in den überwachten Bereichen die Brandgefährdungskategorie gemäß Tabelle 7 um eine Kategorie verringert werden.</p>	<p>Das ist so nicht nachvollziehbar, weil das Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mit besonderen Bedingungen verbunden ist, die grundsätzlich mit der Bereitstellung der Mittel der Löschhilfe nichts zu tun haben.</p> <p>Geht dieser Grund des Vorhandenseins einer automatischen Brandmeldeanlage mit einer besonderen Brandgefahr einher, so wäre es demnach zulässig, dennoch - obwohl hohe Brandgefahr - eine geringere Anzahl der Löschgeräte bereit zu stellen. Das ist nicht logisch. Nur weil im Gebäude eine Brandfrüherkennung installiert wurde, ist der Bedarf der Mittel der Ersten Löschhilfe kleiner? Nein, er ist gleich groß, wie ohne.</p> <p>Es ist vielen von uns bewusst, dass wahrscheinlich von 1.000 Löschgeräten nur 1 Stk. benötigt wird. Es kann aber nicht schlüssig argumentiert werden, warum man bei Installation</p>	<p>Das Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 S oder einer automatischen Löschanlage (z.B. gemäß TRVB 127 S) entbindet weder von der Bereitstellung der erforderlichen Löschmittel oder Löschgeräte noch reduziert sich die erforderliche Anzahl der tragbaren Feuerlöscher.</p> <p>Bei Vorliegen eines schlüssigen Brandschutzkonzeptes nach dem Leitfaden OIB RL 2 „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ kann eine Änderung bei der Ermittlung der erforderlichen Anzahl an tragbaren Feuerlöschern erfolgen (z.B. die Herabstufung um eine</p>	<p>Abgelehnt, bei Vorhandensein einer BMA wird ein Brand wesentlich früher entdeckt und ist daher in einem kleineren Stadium, sodass größere Gehweglängen akzeptiert werden können</p>

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		einer BMA weniger tragbare Feuerlöscher benötigt.	Brandgefährdungskategorie).	
6.1	Bei Vorhandensein einer automatischen Löschanlage (z.B. gemäß TRVB 127 S) kann in den geschützten Bereichen eine Einstufung immer in die „geringe“ Brandgefährdungskategorie gemäß Tabelle 7 erfolgen	Das ist überhaupt nicht nachvollziehbar und kann keinesfalls Richtlinieninhalt werden: Bis es zum Ansprechen einer automatischen Löschanlage in Form einer Sprinkleranlage kommt, hätte jemand schon längst mit den Mitteln der Ersten Löschhilfe eine Entstehungsbrandbekämpfung durchführen können - wäre eine ausreichende Anzahl an Löschgeräten vorhanden... Automatische Löschanlagen dürfen keinesfalls von der Bereitstellung von Löschgeräten entbinden bzw. die Anzahl der für die vorliegende Brandgefährdungskategorie erforderlichen Löschgeräte reduzieren. Hier könnte man meinen, dass es sich um einen Irrtum handelt.	siehe oben	Abgelehnt, Argumentation nicht nachvollziehbar
6.1		Fragestellung: Warum verringert sich die Brandgefährdung bei Vorhandensein einer BMA um eine Kategorie und bei Vorhandensein einer Löschanlage immer in die Kategorie „gering“?		Abgelehnt, siehe oben
Tabelle 7	Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöscher	Ergänzung – Hinweis auf Bereithaltung zusätzlicher TFL, wenn Gehweglänge nicht eingehalten.		Abgelehnt, Tab. ist ausreichend erklärend
Tabelle 7			- Laut Tabelle 7 wäre ein 5 kg Co2 Löscher in einem Labor auch bei Vorhandensein einer BMA und der Verringerung um eine Stufe (von hoch auf mittel) nicht zulässig, da das Löschvermögen bei 70B liegt (gefordert ist minimal 144B)?! – entweder lese ich „minimales Löschvermögen je TFL“ falsch oder die Tabelle bedarf einer Ergänzung/Änderung!	Angenommen, Nutzungen wie Labors werden als Sondernutzungen behandelt

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			- Man sollte auch den möglichen Bedarf der Abweichung in Bezug auf Gehweglängen in speziellen Bereichen hinweisen da dort der Zeitfaktor zum Tragen kommt. (Labor, Räume mit Schleusen, Zugangsberechtigung, Hygienegründe usw.).	Abgelehnt, da sich die TFL bei diesen Sondernutzungen entweder direkt beim Zugang oder im Raum selbst befinden (sollten) und es daher keine Gehweglängen gibt.
Tabelle 7		In Laborbereichen werden/können zum Teil nur CO ₂ -Löscher eingesetzt werden (minimales Löschvermögen 144B nicht möglich)		
6.1			<p>bei der geringen Brandgefährdung ist ein Löscher mit mind. 13A und 55B vorgesehen</p> <p>- Die 55B sind insofern verwirrend da ein zB Schaumfeuerlöscher mit 6lt. Füllinhalt nach EN3 ja mind. 113B haben muss.</p> <p>- 55B aber jetzt „nur“ 3 LE entsprechen (bei der mittleren BGF ist man mit 21A und 144B ja auch auf die 6 LE gegangen)</p> <p>Beispiel: ein 2 geschoßiges Bürogebäude mit 790 m² (395m²/Geschoß) mit oder ohne (Beispiel 8.6.) Brandmeldeanlage?: hier würden nur 2 TFL mit je 13A und 55B erforderlich sein??</p> <p>- es kommt zu einem Entstehungsbrand durch einen Computer/Drucker oder</p>	Abgelehnt, die vorliegende Bemessung wird als ausreichend angesehen

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			<p>sonstigen Elektrogerät, hier könnte der nächste Feuerlöscher auf der Etage 20-30m entfernt sein. Die Person die die ersten Löschmaßnahmen durchführen will und den Feuerlöscher holt hat dann bereits 40-60m zu Fuß zurückgelegt. Ob es sich hier dann noch um einen Entstehungsbrand handelt der mit dem Löscher gelöscht werden kann ? (weitere Faktoren sind dann natürlich auch ob die Person geschult ist,...)</p> <p>Holzbauweise - wie ist dann der Schaden am Gebäude?</p> <p>Zum Beispiel unter Punkt 8.6. ich hab auf einer Bürofläche von 600m² einen Wandhydrant und einen TFL, bis jetzt waren die 500 schon viel</p>	
6.1 ff	Tabelle 7	Löschvermögen fast halbiert, gegenüber Vorversion, ISO und ASR 2.2 (Deutschland), besonders bei hoher Gefährdung	Ähnlich Tab 2, Tab 3, der ASR 2.2 in Deutschland, oder ISO 11602	Abgelehnt, die vorliegende Bemessung wird als ausreichend angesehen
		Netto Grundfläche auf 400m ² erweitert, in Kombination mit dem Vorpunkt => kann es zu eine Deckung von nur mehr ¼ des derzeitigen Niveau kommen	In Anlehnung an die Tab 3 der ASR 2.2	Abgelehnt, die vorliegende Bemessung wird als ausreichend angesehen
		Gehweglänge, sowohl die ISO als auch die ASR sehen in diesem Bereich max. 20m vor	Für die geringe Brandgefährdung: In Anlehnung an die ISO und ASR 2.2 max. 20m	Abgelehnt, die vorliegende Bemessung wird als ausreichend angesehen
		Definition „Gehweglänge“ nicht vorhanden	„die Entfernung von jeder Stelle zum Feuerlöscher möglichst nicht 10(20)m überschreitet“	Siehe oben

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	6.1. Abs.3	„Bei Vorhandensein einer automatischen B...“ Eine automatische Brandmeldeanlage reduziert nicht den Bedarf der Ersten Löschhilfe	den Absatz ersatzlos streichen	Siehe oben
	6.1. Abs.4	„Bei Vorhandensein einer automatischen L...“ Eine automatische Löschanlage reduziert nicht den Bedarf der Ersten Löschhilfe	den Absatz ersatzlos streichen	Siehe oben
	6.1.1	Die taxative Aufzählung erscheint bei genauer Betrachtung unzureichend (? AKH wäre geringe Brandgefährdung)	In Anlehnung an z.B. die ISO Tabelle A1: Gebäudehöhe 25m, 250 Personen, 3000 m² ...	Abgelehnt, aufgezählte Nutzungen sind ausreichend
6.1	Tabelle 7 – maximale Gehweglänge zum TFL	Max. Gehweglänge: Von wo gemessen?!? - Vielleicht ein graphisches Beispiel einfügen, könnte auch im Anhang 8 Beispiele eingefügt werden Eine Definition unter Punkt 1 wäre auch sinnvoll, analog der Netto-Grundfläche.		Teilweise angenommen: Als Definition wird angenommen: Die maximale Gehweglänge ist der tatsächlich zurückzulegende Weg von einem beliebigen Punkt eines Raumes (Ganges) zum nächstgelegenen Löschgerät
6.1	Bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage....Brandgefährdungskategorie gemäß Tabelle 7 erfolgen.	Warum kann bei einer BMA nur eine Kategorie verringert werden, wenn der Brand in einer sehr frühen Entstehungsphase erkannt wird. Bei automatischen Löschanlagen wie z.B. Sprinkler muss der Brand schon eine bestimmte Größe zur Aktivierung erreichen.		Siehe oben
6.1.1			Ist eine Tabelle wie es in der VDS Richtlinie in Deutschland verwendet wird / oder wurde übersichtlicher? Beispiel: VDS 2001 : 1996-03 http://www.vds-industrial.de/fileadmin/vds_publicationen/vds_2001_web.pdf	Abgelehnt, aufgezählte Nutzungen sind ausreichend

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			Tabelle 3	
6.1.1.1	Geringe Brandgefährdungskategorie	<p>Hier beispielhaft „Veranstaltungsstätten, Kino“ anzuführen, ohne zu präzisieren, dass damit nur der Kinosaal gemeint sein könnte, muss korrigiert werden. Veranstaltungsstätten, wie auch Zentren, in denen Kinos untergebracht sind, sind eher mittlerer Brandgefährdungskategorie zuzuordnen.</p> <p>Vergleichsweise werden in der deutschen ASR 2.2 Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung in Tabelle 4 aufgeführt - dort sind auch im Punkt 2. Dienstleistung Kinos, Diskotheken aufgeführt.</p>	Vergleich der im Entwurf zur TRVB aufgeführten Beispiele mit dem deutschen Regelwerk ASR 2.2, um zu verhindern, dass hier krasse Unterschiede entstehen.	Abgelehnt, besondere Nutzungen sind im Einzelfall zu beurteilen
6.1.1.3	Hohe Brandgefährdungskategorie - Laboratorien, Physik- und Chemiesäle	Nur KLEINSTmengen gelagert! → max. mittlere Brandgefährdung		Teilweise angenommen: Zu Physik- und Chemiesälen zugehörige Lehrmittelräume wurden neu aufgenommen; Physik- und Chemiesäle wurden nunmehr der mittleren Brandgefährdung zugeordnet
6.2		Die Formulierung sollte nochmals geprüft werden, da das Verbot der Anwendung der Tabelle 7 erst in den Rechenbeispielen des Anhangs genau erkennbar ist.	Bei Vorhandensein von nassen oder nass/trockenen ortsfesten Löschwasseranlagen ist Tabelle 7 nicht anzuwenden. Unabhängig von der Brandgefährdungskategorie ist unmittelbar...	Angenommen, wurde im Haupttext bereits geändert
6.2		Der Begriff Hochhäuser ist nicht mehr OIB konform.	Gebäude mit einem Fluchtniveau > 22 m	Angenommen, wurde im Haupttext bereits geändert
6.2	1. Absatz	Nicht eindeutig formuliert: Entweder gilt Tabelle 7 oder nicht! Lt. Beispielen im Anhang gilt sie nicht -> daher eindeutiger formulieren.		Angenommen, siehe oben
6.2	Tabelle 8 – Hochhäuser	Begriff Hochhäuser gibt es nicht nach OIB! Könnte ev. in die Definitionen aufgenommen		Angenommen, wurde im Haupttext bereits geändert

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		werden.		
6.2	Tabelle 8 – Beherbergungsstätten... bis Parkdecks	Sollte hier nicht auf die Notwendigkeit/Zweckmäßigkeit der Ausführung 2a für die Feuerwehr hingewiesen werden?		Angenommen, wurde im Haupttext bereits geändert
6.3.2	Frittier- und Fettbackgeräte – In Großküchen und gewerblichen Küchen ist je 70 l Speiseöl ein Tragbarer Feuerlöscher geeignet für die Brandklasse F mit einem Löschvermögen von 75F bereitzustellen.		Eine Abstufung bei Lagerungen von Speiseölen und -fetten bis 35 lt. im Gebrauch ein Feuerlöscher mit mind. 40F zB. kleinere Küchen, die nur 1 Fritteuse haben	Abgelehnt, Text wurde falsch interpretiert, wurde jedoch klarer formuliert
6.3.2	In Großküchen und gewerblichen Küchen ist je 70 l Speiseöl ein Tragbarer Feuerlöscher geeignet für die Brandklasse F mit einem Löschvermögen von 75F bereitzustellen. Sofern aufgrund der Größe des Fettbackgerätes mehr als 2 Tragbare Feuerlöscher erforderlich wären, sind andere Maßnahmen (z.B. geeignete automatische Löschanlage) erforderlich.	<p>Die Grenzwerte sind zu hoch angesetzt bzw. muss bei der Betrachtung von Küchen eine differenzierte und keine pauschale Festlegung erfolgen.</p> <p>Vergleichsweise beschreibt die deutsche DGUV Regel 110-002 - Arbeiten in Küchenbetrieben folgendes:</p> <p><i>3.3.1.2 Zusätzlich zur Grundausrüstung von Küchen mit Feuerlöschern müssen, wenn Speiseöle oder Speisefette zu Frittierzwecken erhitzt werden, Feuerlöscheinrichtungen mit nachgewiesener Eignung zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden vorhanden sein. Beim Einsatz von Fritteusen gelten besondere Maßnahmen, die in Abschnitt 1.2.12 des Anhanges 1 im Einzelnen beschrieben sind.</i></p> <p>Im Anhang 1, Punkt 1.2.12:</p> <p><i>Zusätzlich zu der Grundausrüstung von Küchen mit Feuerlöschern müssen Feuerlöscheinrichtungen mit nachgewiesener Eignung zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden nach DIN V 14 406-5 vorhanden sein, bei einer Füllmenge bis 50 l mindestens 1 Feuerlöscher, Füllmenge von mehr als 50 l eine ortsfeste Feuerlöscheinrichtung.</i></p> <p><i>Auf eine ortsfeste Feuerlöscheinrichtung kann</i></p>	<p>Hier bitte geht es zur Deutschen DGUV Regel 110-002 - Arbeiten in Küchen:</p> <p>LINK</p>	Abgelehnt, Regelungen ausreichend, siehe auch oben

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		<p>bei einer Füllmenge bis 100 l verzichtet werden, wenn die nachfolgenden Maßnahmen getroffen sind:</p> <p>a)... bis d)...</p>		
6.3.3	6.3.3 Metallbrände – Bei der Möglichkeit von Metallbränden ist eine ausreichende Anzahl an Tragbaren Feuerlöschern, geeignet für die Brandklasse D, bereitzustellen.	Nähere Definition von AUSREICHEND.		Angenommen, Text wurde ergänzt
6.3.4			nach welchen Kriterien (Löschleistung) werden die fahrbaren Löschgeräte bereitgestellt (Anzahl, Art,...)	Angenommen, Text wurde ergänzt: Anmerkung: Die Anzahl der erforderlichen Fahrbaren Löschgeräte ist in einem Brandschutzkonzept und/oder behördlichen Verfahren festzulegen.
6.3.4		Es sollten Bemessungskriterien für Fahrbare Feuerlöscher (für den Bedarfsfall) definiert werden.		Siehe oben
6.3.4		Es fehlt die Bemessung bzw. eine Angabe zur mind. Löschmittelmenge, die als möglicher Ersatz für eine ortsfeste Löschwassieranlage vorzusehen ist. Ähnlich wie bisherige Regelung.		Siehe oben
6.3.4	Fahrbare Löschgeräte – In Fällen, bei denen ortsfeste Löschwassieranlagen auf Grund der Besonderheit des Brandgutes oder der Nutzung oder in Bestandsbauten nicht eingesetzt werden können oder mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wäre, sind zusätzlich zu den Mitteln der Ersten Löschhilfe geeignete Fahrbare Löschgeräte so bereitzustellen, dass ...	<p>Frage: Seit wann wird in TRVBs auf Bestandsbauten verwiesen?</p> <p>Die Notwendigkeit, in Bestandsbauten gegebenenfalls zusätzliche Löschgeräte oder Löschmittel bereit zu stellen, obliegt der Bewertung und Vorschreibung durch die zuständige Feuerpolizei oder freiwillig im Zuge einer Bestandsbewertung mittels Brandschutzkonzept. Trifft die Feuerpolizei diese Entscheidung nicht, so sollte nicht in einer TRVB eine Verpflichtung aufgenommen werden, von der die Mehrheit der Eigentümer oder Verfügungsberechtigten niemals erfährt.</p>	<p>Entfernen des Wortlauts „oder in Bestandsbauten“ im ersten Satz dieses Punktes und Vorschlag zur Aufnahme eines weiteren Satzes:</p> <p><i>Ergibt sich bei der Bewertung von Bestandsbauten (z.B. durch feuerpolizeiliche Überprüfungen oder im Zuge eines Brandschutzkonzepts zur Bestandsbewertung), dass für den Bestand auch Mittel der Erweiterten Löschhilfe erforderlich wären, so können</i></p>	Angenommen, Text wurde aufgenommen

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			<i>fahrbare Löschgeräte als Ersatz für Löschwasseranlagen eingesetzt werden.</i>	
6.3.4	...sind zusätzlich zu den Mitteln der Ersten Löschhilfe geeignete Fahrbare Löschgeräte so bereitzustellen, dass die maximale tatsächliche Gehweglänge von jedem Punkt eines Raumes im Objekt zum Fahrbaren Löschgerät nicht mehr als 40 m beträgt.	Die sich daraus ergebende Dichte an fahrbaren Löschgeräten ist unrealistisch. Der klare Unterschied des fahrbaren Löschgerätes zu ortsfesten Löschwasserentnahmestellen ist dessen mobiler Einsatz. Dem muss unbedingt in der Vorgabe der Richtlinie Rechnung getragen werden.		Teilweise angenommen durch Aufnahme von Ausnahmen auf Basis eines Brandschutzkonzeptes
7.		Zur KennV ist eine Änderung vorhanden.	Ersetzten durch BGBl. II Nr. 184/2015 bzw. mit „idgF“ ergänzen.	Angenommen, wurde geändert
7.		OIB 2.3 ist kein Thema?!?		Angenommen, wurde eingefügt
7.	BGBl. II Nr. 101/1997		Änderung BGBl. II Nr. 184/2015	Siehe oben
7	Ausbildung, Schulung, Unterweisung - Vorschlag über einen neuen Punkt mit den unten weiter aufbereiteten Unterpunkten	<p>Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz normiert in § 25 Abs. 4 folgendes: Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.</p> <p>Gemäß §45 Abs. 6 AstV sind in jenen Betriebsbereichen, in denen sich eine erhöhte Brandgefahr ergibt, alle Arbeitnehmer zu unterweisen.</p> <p>Wie allerdings diese Schulung / Unterweisung aussieht, wird nirgends in Österreich geregelt, weshalb sich anhand dieser TRVB 124 F nun die einmalige Möglichkeit ergibt, festzulegen, welche Inhalte mindestens zu vermitteln sind und von wem diese Unterweisungen/ Schulungen durchgeführt werden sollten.</p> <p>Die in Deutschland vergleichsweise eingeführte DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer - Ausbildung und Befähigung“ kann dazu erhoben</p>	Hier bitte geht es zur Deutschen DGUV Information 205-023 - Brandschutzhelfer: LINK	Abgelehnt, wird ggf. in der Überarbeitung der TRVB 117 berücksichtigt werden

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		werden.		
7.1	Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen. Diese werden als Brandschutzhelfer bezeichnet. Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung). Ein Anteil von 10 Prozent der Mitarbeiteranzahl ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein. Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z.B. durch regelmäßige Aus- und Fortbildungserfordernisse, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen. In jenen Bereichen, in denen Verhältnisse vorliegen, die gemäß gesetzlichen Bestimmungen einen erhöhten Brandschutz begründen, müssen alle Arbeitnehmer in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte unterweisen bzw. geschult werden.			Siehe oben
7.2	Zum Unterweisungs- bzw. Schulungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Besondere betriebliche Gegebenheiten, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit feuergefährlichen und brennbaren Stoffen, • spezielle Produktionsabläufe, • betriebsspezifische Brandschutzeinrichtungen (z. B. Löschanlage, Wandhydrant) und • das Löschen von brennbaren Gasen, Stäuben, Metallen oder Fetten, sind in den Ausbildungsinhalten zusätzlich zu berücksichtigen.			Siehe oben
7.3	Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung. Folgende Praxis muss Bestandteil der Übungen sein: <ul style="list-style-type: none"> • Handhabung und Funktion, Auslösemechanismen von Feuerlöscheinrichtungen • Löschtaktik und eigene Grenzen der Brandbekämpfung (z. B. Situationseinschätzung, Vorgehensweise) • realitätsnahe Übung mit Feuerlöscheinrichtungen, z. B. Simulationsgeräte und -anlagen mit entsprechenden Aufbausätzen • Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtungen erfahren • betriebsspezifische Besonderheiten (z. B. elektrische Anlagen, Metallbrände, Fettbrände) 			Siehe oben
7.4	Die Dauer der Unterweisung sollte mindestens 1,5 Stunden in der Theorie betragen. Die Zeitdauer für die Praxis hängt von der Gruppengröße ab. Jeder Teilnehmer sollte ausreichend Übungszeit zur Verfügung gestellt bekommen. Erfahrungsgemäß sind 5 bis 10 Minuten pro Teilnehmer ausreichend. Bei betriebsspezifischen Besonderheiten ist sowohl für die Theorie als auch für die Praxis eine entsprechend längere Ausbildung erforderlich.			Siehe oben
7.5	Die Ausbildung von Brandschutzhelfern kann durch den Arbeitgeber, dessen Beauftragte (Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsfachkraft) oder auch in Kooperation mit kompetenten externen Anbietern, wie z.B. mit Feuerlöschgeräteherstellern, Fachbetrieben oder Feuerwehren, erfolgen. Werden in der Ausbildung keine betriebsspezifischen Kenntnisse vermittelt, obliegt deren nachträgliche Vermittlung dem Arbeitgeber. Fachkundig im Sinne dieser Richtlinie ist, wer über eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit verfügt und sich regelmäßig im Bereich des Brandschutzes fortbildet. Hierzu zählen z.B.:			Siehe oben

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016 TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<ul style="list-style-type: none"> Brandschutzbeauftragte des eigenen Betriebs mit Nachweis der vollständigen Ausbildung nach TRVB 117 O (gültiger Österr. Brandschutzpass) Sicherheitsfachkräfte, die im Zuge ihrer Ausbildung auch geeignetes Wissen im Brandschutz erlangt haben (z.B. Ausbildungsniveau eines BSB mit aktuell gültigem Österr. Brandschutzpass) Mitglieder der Feuerwehren mit mindestens erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Gruppenführer“ Mitarbeiter von Fachbetrieben, die in der Wartung und Instandhaltung von Löscheräten tätig sind (Löscherwart bzw. Sachkundige gemäß ÖNORM F 1053) mit aufrechtem Zertifikat Ausbildungsleiter, die nach TRVB 117 O anerkannt sind sowie Lehrbeauftragte nach TRVB 117 O anerkannter Ausbildungsinstitutionen, die im Auftrag der Ausbildungsinstitution tätig sind Gewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Berufsberechtigung zur Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen berechtigt sind 			
7.6	<p>Zur Auffrischung der Kenntnisse empfiehlt es sich, die Ausbildung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen. Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen ist in kürzeren Abständen eine Wiederholung der Ausbildung erforderlich, dies können z. B. sein</p> <ul style="list-style-type: none"> Umfassende Änderungen der Brandschutzordnung neue Verfahren mit veränderter Brandgefährdung Umstrukturierungen und Fluktuation der Mitarbeiter Brandereignis im Betrieb 			Siehe oben
7.7		Als Nachweis über die durchgeführten Unterweisungen/Schulungen müssen Teilnehmerlisten mit dem Schulungsdatum, dem vorgetragenen Schulungsinhalt sowie den Unterschriften der Teilnehmer im Unternehmen aufliegen.		Siehe oben
8.	Zitierte Gesetze, Normen und Richtlinien	In der Auflistung muss unbedingt mit den Gesetzen begonnen werden. Danach Normen und dann Richtlinien. Bei den Gesetzen fehlen ganz wesentliche, die unbedingt anzuführen sind. Weiters fehlt die Angabe der OIB-Richtlinie 2.3 Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m	Wesentliche Gesetze (zusätzlich zum vorliegenden Entwurf): Arbeitnehmerschutzgesetz (AschG) Arbeitsstättenverordnung (AstV) Druckgeräte-Überwachungsverordnung (DGÜV) Druckgerätegesetz (DGG) Druckgeräteverordnung (DGVO)	Angenommen, wird in der publizierten Fassung geändert Vor Veröffentlichung dieser TRVB wird noch überprüft, ob die zitierten Gesetze vollständig angeführt sind, ggf. wird ergänzt
8.1	8.1. Verkaufsmarkt mit Verkaufsfläche und Lager Angaben: Nutzung: Verkaufsmarkt für Lebensmittel und dazugehörigen	LAGER näher definieren, da in der Berechnung (Druckgaspackungen,) angegeben sind.		Abgelehnt, der Begriff Lager muss nicht näher definiert werden

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	Lager Netto-Grundfläche: Verkaufsfläche 650 m ² und Lager 180 m ² Geschoßanzahl: ein oberirdisches Geschoß			
8.3		Gemäß Tabelle 8 gelten für Betriebsgebäude nur die Ausführungsvarianten 1b, 2b und 3.		Stellungnahme ist unverständlich, da es sich nur um eine Tatsachenfeststellung handelt
8.4	8.4. Tiefgarage Angaben: Nutzung: Garage für PKW Geschoßanzahl: 2 unterirdische Geschoße (jeweils ein Brandabschnitt) Netto-Grundfläche: 2 x 1000 m ² Bemessungsrelevante brandschutztechnische Infrastruktur: keine Hauptsächlich vorhandene Brandklassen: A, B und ggf. C	Besser den Zusatz bei Brandklassen „und ggf. C“ weglassen. Führt nur zur Diskussion wieso ggf. Brandklasse C. Und damit ist auch die Anmerkung zu ABC-Pulverlöscher hinfällig und als Ergebnis besser Schaumlöscher vorsehen.		Angenommen, Text wurde geändert
8.5	Nutzung: 2 Wohnungen (ca. 80 m ² je Wohnung) je oberirdischem Geschoß; Kellerabteile und Technikraum im unterirdischen Geschoß (ca. 160 m ²) Netto-Grundfläche: 5 x ca. 170 m ² Geschoßanzahl: vier oberirdische Geschoße und ein unterirdisches Geschoß Bemessungsrelevante brandschutztechnische Infrastruktur: keine Hauptsächlich vorhandene Brandklassen: A und B	Wieso Netto-Grundfläche 170 m ² je Geschoß, wenn 2 x 80 160 m ² ergibt.		Angenommen, Erklärung eingefügt
8.5	...ca. 170 m ²	Woher kommen die 170 m ² ?		Siehe oben
8.7	8.7. Bürogebäude ohne Wandhydranten Beispiel wie unter Punkt 8.6, jedoch sind keine Wandhydranten verbaut (z.B. Altbestand). Bemessung der erforderlichen Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe:	Nähere Erklärung, wieso aus rechnerischen 11 TFL als Ergebnis 14 TFL erforderlich sind. Es ist nur das Ergebnis, aber nicht der Weg dahin dargestellt.		Text geändert um Missverständnisse zu vermeiden

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 30.05.2016

TRVB: 124

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
	<p>à geringe Brandgefährdungskategorie („Bürogebäude“)</p> <p>à 1 TFL (mind. 13A/55B) für 400 m² bei einer max. Gehweglänge von 40 m</p> <p>à gemäß Pkt. 5.3.2 ist bei mehrgeschossigen Objekten in jedem Geschoß mind. ein Löschgerät vorzuhalten.</p> <p>= mind. 14 TFL (mind. 13A/55B) bei einer max. Gehweglänge von 40 m</p>			
Anhang		Es sollte ein Rechenbeispiel aufgenommen werden: Anwendung bei zwei verschiedenen Brandabschnitten.		Abgelehnt